

Aktenzeichen:

2 RU 32/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 25. November 1955

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 25. November 1955

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. April
1954 wird zurückgewiesen.

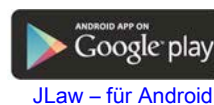
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsan-
walts Dr. K. in München wird auf 100,-- DM fest-
gesetzt.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Der Ehemann und Vater der Kläger, der Bauingenieur L.XXXXXX M.XXX, ist am 26. November 1948 auf dem Bahngelände des Bahnhofes M.XXXXXX am Inn von einem Zug erfaßt und getötet worden.

Die Ansprüche der Kläger auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Beklagte durch Bescheid vom 23. Mai 1951 mit der Begründung abgelehnt, L.XXXXXX M.XXX habe zur Zeit des Unfalles nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden; er sei persönlich haftender Gesellschafter der Firma H.XXX M.XXX, Kommanditgesellschaft (KG) gewesen und deshalb als Unternehmer anzusehen; eine freiwillige Selbstversicherung habe er nicht abgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger Berufung beim Obergerichtsamt München eingelegt. Zur Begründung haben sie geltend gemacht, L.XXXXXX M.XXX sei zwar nach dem Gesellschaftsvertrag vom 18. April 1947 persönlich haftender Gesellschafter der H.XXX M.XXXXXX gewesen, habe aber nicht die Stellung eines Unternehmers gehabt; seiner wirklichen Tätigkeit nach habe ihm, wie sich auch aus dem Gesellschaftsvertrag ergebe, kein maßgebender Einfluß auf das Geschäftsgebaren der Firma zugestanden.

Das Obergerichtsamt hat mit Urteil vom 22. August 1952 die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Der Rekurs, den die Kläger gegen dieses Urteil beim Bayerischen Landesversicherungsamt eingelegt hatten, ist mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach § 215 Abs. 3 SGG als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht übergegangen. Das Landessozialgericht hat diese Berufung mit Urteil vom 13. April 1954 zurückgewiesen. Die Revision gegen das Urteil hat es zugelassen.



- 3 -

Das Urteil des Landessozialgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 25. Mai 1954 zugestellt worden. Mit Schriftsatz von 21. Juni 1954, beim Bundessozialgericht eingegangen am 24. Juni 1954, haben die Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Revision eingelegt und die Revision mit Schriftsatz vom 1. Juli 1954, beim Bundessozialgericht eingegangen am 3. Juli 1954, begründet.

Sie beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, daß der Unfall des L.XXXXXX M.XXXX vom 26. November 1948 ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und daß die Beklagte den Klägern die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren hat.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs.1 Nr.1 SGG) und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist jedoch unbegründet.

Die Frage, ob der Unfall vom 26. November 1948, dem L.XXXXXX M.XXX zum Opfer gefallen ist, mit der Tätigkeit des Verunglückten im Unternehmen der H:XX M.XXX XXX in Zusammenhang stand, ist im Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1951 nicht erörtert und auch vom Oberversicherungsamt und vom Landessozialgericht nicht geklärt worden. Der Versicherungsschutz für diesen Unfall ist vielmehr sowohl von der Beklagten als auch in den Urteilen der Vorinstanzen ausschließlich mit der Begründung verneint worden, daß L.XXXXXX M.XXX als Mitinhaber der H:XX M.XXXXXX nicht zu dem Kreis der nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen gehört habe.

Da die Beklagte von dem Recht, durch ihre Satzung die Versicherungspflicht auf Unternehmer zu erstrecken (§ 538 RVO), keinen Gebrauch gemacht hat und L.XXXXXX M.XXX sich - unstreitig - nicht freiwillig versichert hatte (§ 539 RVO), würde ein Versicherungsschutz für L.XXXXXX M.XXX nach den Vorschriften des Dritten Buches

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der RVO, wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, nur dann bestanden haben, wenn L:XXXXXX M:XXX nicht Unternehmer oder Mitunternehmer im Unternehmen der H:XXXM.XXX war, sondern in diesem Unternehmen auf Grund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig gewesen ist. Für die Entscheidung dieser Frage sind die im Arbeitsrecht bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Natur des Arbeitsverhältnisses ohne Bedeutung (vgl. z.B. Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl. S. 137 ff ; s. auch die Anmerkung von Schieckel zu dem angefochtenen Urteil in Sozialgerichtsbarkeit 1954 S. 80). Es ist unstreitig, daß L:XXXXXX M:XXX im Unternehmen der H:XXXM.XXX tätig gewesen ist und für das Unternehmen ernsthafte und wirtschaftlich wertvolle Arbeit geleistet hat. Streitig ist, ob er diese Arbeit als Unternehmer oder als abhängiger Beschäftigter geleistet hat.

Die Revision rügt, das Landessozialgericht habe bei der Prüfung dieser Frage nur die Rechtsstellung berücksichtigt, die L:XXXXXX M:XXX nach dem Gesellschaftsvertrag und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) als persönlich haftender Gesellschafter hatte; es habe aber seine tatsächliche Stellung im Unternehmen unberücksichtigt gelassen und weder seine konkrete wirtschaftliche Lage untersucht noch geprüft, ob im vorliegenden Fall einer der Ausnahmefälle gegeben sei, in denen auch bei einem persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliege.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet.

Das Landessozialgericht ist zutreffend von der Rechtslage ausgegangen, die durch den Gesellschaftsvertrag vom 18. April 1947 geschaffen worden war. Auch die Revision hat nichts in der Richtung vorgetragen, daß dieser Vertrag, der vor einem Notar und unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts als Vertreter für eine damals noch minderjährige Schwester des L:XXXXXX M:XXXX abgeschlossen worden ist, etwa nur ein Scheinvertrag gewesen sei und nicht dem wirklichen Willen der Beteiligten entsprochen hätte.

Dieser Vertrag war seinem Inhalt nach dazu bestimmt, die Rechtsverhältnisse des bisher vom Vater H:XXXM.XXXX



- 5 -

allein betriebenen Unternehmens neu zu regeln und die Rechtsstellung der Ehefrau des H.XXXM.XXX und der Kinder klarzustellen - und zwar zugleich auch für den Fall einer Erbauseinandersetzung. Dabei ist dem ältesten Sohn L.XXX XXXX M.XXX unverkennbar insofern eine Sonderstellung eingeräumt worden, als er allein neben seinem Vater persönlich haftender Gesellschafter wurde.

Auch die Revision hat nicht geltend gemacht, daß die Tätigkeit L.XXXXXX M.XXXX im Unternehmen der Gesellschaft Gegenstand einer besonderen vertraglichen Regelung gewesen sei. Seine Rechtsstellung ergibt sich vielmehr lediglich aus dem Gesellschaftsvertrag.

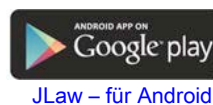
Die Rechtsfolgen, die sich aus diesem Vertrag für die Stellung L.XXXXXXX M.XXXX im Unternehmen der H.XXXM.XXXXXXX ergeben hatten, sind im Urteil des Landessozialgerichts richtig dargelegt. Insbesondere hat das Landessozialgericht zutreffend hervorgehoben, daß L.XXXXXX M.XXX für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich haftete und auch berechtigt war, die Gesellschaft nach außen hin unbeschränkt zu vertreten, wobei er lediglich im Innenverhältnis, also ohne Wirkung Dritten gegenüber, auf Geschäfte bis zu 5.000.-- RM beschränkt war.

Diese durch den Vertrag geschaffene bürgerlich-rechtliche Rechtslage ist auch für die Rechtslage in der Sozialversicherung bedeutsam. Sie hat zur Folge, daß L.XXXXXX M.XXX als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich die Rechtsstellung eines Mitunternehmers hatte (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1.-4.Aufl., Stand 15.8.1954, Bd.I S. 308c, Bd.II S. 502 ff und die im Urteil des Landessozialgerichts zitierten zur ArblV. ergangenen grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes Nr. 5320 und 5382, AN 1939 S. 430 und 1940 S. 255 = EuM. Bd. 45 S.251 und Bd. 46 S.469).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

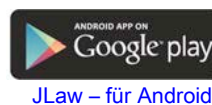
Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rechtsstellung als persönlich haftender Gesellschafter, wie Dersch (Recht der Arbeit 1951 S. 212, vgl. auch Nikisch, Arbeitsrecht 2. Aufl. S. 104) annimmt, für sich allein schon die Annahme eines abhängigen Arbeitsverhältnisses ausschließt. Das Reichsversicherungsamt hat zwar in der oben angeführten grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5382 die Möglichkeit offen gelassen, daß es besonders gelagerte seltene Ausnahmefälle geben könne, in denen ein besonderes persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft auch bei einem persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft die Annahme eines abhängigen Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könne.

Der Senat vermag jedoch in dieser Streitsache in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles nicht festzustellen. Wenn die Revision darauf hinweist, L. XXXXXX M. XXX habe außer seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen keine Vermögenswerte besessen, so steht dies seiner durch die gesamtschuldnerische Mithaftung bedingten Teilnahme am Wagnis des Unternehmens nicht entgegen. Denn diese Haftung hätte im Falle eines Zusammenbruchs der Gesellschaft zur Folge gehabt, daß bei L. XXXXXX M. XXX, im Gegensatz zu seinen Geschwistern, nicht nur die persönliche Habe, sondern vor allem auch jeder etwaige Unternehmergewinn und jedes Arbeitseinkommen in der Zukunft dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger unterlegen hätte. Die Einschränkung der unbeschränkten Geschäftsführungsbefugnis auf Geschäfte mit einem Gegenstandswert bis zu 5.000.-- RM im Einzelfall, die Gewinnverteilung, die Regelung des Stimmrechts und die Festsetzung einer monatlichen Vergütung von 1.000.-- RM für den Vater H. XXXM. XXX und von 500.-- RM für L. XXXXXX M. XXX halten sich durchaus im Rahmen dessen, was üblicherweise vereinbart wird, wenn ein Gesellschafter auf Grund seiner Erfahrungen und seines Anteils am Gesellschaftsvermögen einen größeren

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

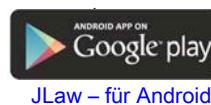
Einfluß gegenüber seinen, zudem noch jüngeren, Mitgesellschaftern beansprucht. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, daß die innenrechtliche Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nach dem Gesellschaftsvertrag sogar dann bestehen bleiben sollte, wenn L.XXXXXX M.XXX nach einem Ausscheiden seines Vaters aus der Gesellschaft alleiniger persönlich haftender Gesellschafter geworden wäre. Auch entspricht die Gewinnverteilung, nach der H.XX M.XXX 40 v.H., die übrigen 4 Gesellschafter je 15 v.H. (zusammen also 60 v.H.) des Gewinns erhielten, nicht dem Anteil des Vaters am Gesellschaftsvermögen (66 2/3 v.H.). Auch die Bekundungen der Zeugen, auf die sich die Revision beruft, gaben dem Vorderrichter keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Denn aus ihnen war lediglich zu entnehmen, daß der Vater H.XX M.XXX, der bis zur Errichtung der Gesellschaft das Unternehmen allein geleitet hatte, auf Grund seiner Erfahrungen, seiner Persönlichkeit und seiner Stellung als Familienoberhaupt auch weiterhin eine Sonderstellung besaß, wie sie unter solchen Umständen nur natürlich ist. Das genügt jedoch nicht, um die durch den Gesellschaftsvertrag nach dem Willen aller Beteiligten herbeigeführte Gestaltung der Rechtslage gegenstandslos zu machen. Zudem war anzunehmen, daß L.XXXXXX M.XXX, der im Zeitpunkt des Unfalls schon nahezu 30 Jahre alt und Bauingenieur war, im Laufe der Zeit immer mehr in die Mitverantwortung hineingewachsen wäre, die ihm der Gesellschaftsvertrag gegenüber den anderen Gesellschaftern auferlegt hatte. Sein Lebensalter und vor allem seine bereits abgeschlossene Fachausbildung gaben ihm, unabhängig von der bürgerlich-rechtlichen Vertragsgestaltung, auch eine tatsächliche Vorrangstellung vor seinen an der Gesellschaft beteiligten jüngeren Geschwistern.

Es liegt somit kein besonders und ungewöhnlich gelagerter Ausnahmefall vor, der, wenn der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes gefolgt wird, die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen könnte. Das Landessozialgericht ist vielmehr ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gekommen, daß L.XXXXXX M.XXX Unternehmer

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Sinne der Vorschriften des Dritten Buches der RVO und somit, wie oben dargelegt, unversichert war.

Dabei hat das Landessozialgericht zutreffend auch berücksichtigt, daß L.XXXXXX M.XXXXXnach außen hin für sich die Rechtsstellung eines Unternehmers in Anspruch genommen hat. Das ergibt sich, wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, daraus, daß seine Bezüge in die Beitragsnachweisung für die Beklagte vom Jahre 1947 nicht aufgenommen worden sind und daß er dem Finanzamt gegenüber als Unternehmer die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt hat. Es muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß eine Person, die sich für das Rechtsleben zu einer bestimmten Einstellung entschlossen hat, diese nicht nach Belieben ändern kann (vgl. hierzu die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 5229 AN 1938 S. IV 384 = EuM. Bd. 43 S.299, ähnlich schon EuM. Bd. 14 S. 136).

Die Revision ist deshalb unbegründet und war nach § 170 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)